

Anlage: Änderungsvorschlag

In § 20 werden die folgenden Abs. 2 und Abs. 3 neu eingefügt:

„(2) Der erste Redebeitrag einer Fraktion, Gruppierung oder eines Einzelmitglieds zu einem Tagesordnungspunkt im Gemeinderat oder einem beschließenden oder beratenden Ausschuss ist auf fünf Minuten, die Redezeit bei weiteren Wortmeldungen aus derselben Fraktion oder Gruppe oder desselben Einzelmitglieds auf zwei Minuten begrenzt. Dies gilt nicht für Beratungen über den Haushaltsplan, einen Nachtragshaushalt, Satzungen einschließlich Bauleitplänen, Verordnungen, die Geschäftsordnung oder Richtlinien.

(3) Für die Beratung eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung oder die einzelnen Redezeiten beschränken, die Redezeiten erweitern oder die Redezeitbegrenzungen insgesamt aufheben. Eine Beschränkung der Redezeiten ist nicht zulässig, wenn nicht die jeweilige Fraktion, Gruppe oder das jeweilige Einzelmitglied Gelegenheit hatte, in einer öffentlichen Ausschusssitzung zu dem Tagesordnungspunkt zu sprechen oder wenn sich der Gegenstand der Beratung seit einer solchen öffentlichen Beratung verändert hat.“

§ 24 Abs. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c. Anträge nach § 20 Abs. 3 auf Beschränkung der Beratung, auf Beschränkung oder Erweiterung der Redezeiten oder Aufhebung der Redezeitbeschränkung. Diese Anträge können zu Beginn der Beratungen für die ganze Sitzung oder bis zum Beginn der Beratung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt für diese Beratung gestellt werden.“